

Ersetzt:

GE 52-30 Verordnung über die Praxisausbildung in kirchlichen Berufen
vom 18. November 2013

GE 52-30-01 1. Nachtrag zur Verordnung über die Praxisausbildung in kirchliche
Berufen vom 21. August 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt
als

Verordnung über die Praxisausbildung in kirchlichen Berufen

vom 16. Dezember 2024

Artikel 1 Nachwuchsförderung

¹ Der Kirchenrat fördert nachhaltig den Nachwuchs der in der St. Galler Kirche
tätigen Berufsgruppen und ergreift die dazu nötigen Massnahmen.

² Der Kirchenrat fördert und unterstützt die Bereitstellung von Praktikums- und
Praxisausbildungsstellen.

² Ein besonderes Augenmerk gilt der Vereinbarkeit von Aus- und Weiterbildungen
mit einer Praxistätigkeit sowie der Finanzierbarkeit.

Artikel 2 Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung

¹ Mitarbeitende, die eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren oder in der
St. Galler Kirche im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren, werden
professionell begleitet.

² Der Kirchenrat trifft die notwendigen Massnahmen, damit im Kanton jederzeit
eine qualifizierte Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung sichergestellt ist.
Die für Nachwuchs Kirchenberufe beauftragte Person führt eine Liste von Praxis-
ausbildnerinnen und -ausbildnern, vermittelt diese auf Anfrage und unterstützt die
Kirchgemeinden, geeignete Personen zu Praxisausbildnerinnen und -ausbildnern
ausbilden zu lassen.

Artikel 3 Kontakt mit den Ausbildungsstätten

¹ Die Kantonalkirche pflegt den Kontakt mit den Ausbildungsstätten und unterstützt deren Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 4 Stipendienfonds

¹ Die Kantonalkirche unterhält einen Fonds für Stipendien und Studiendarlehen. Bei Erfüllen der entsprechenden Kriterien können aus ihm Ausbildungen mitfinanziert werden.

Artikel 5 Operative Verantwortung und Koordination

¹ Die operative Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben sowie für die Information und Koordination der jeweils Beteiligten liegt bei der für Nachwuchsförderung Kirchenberufe beauftragten Person. Sie kann von anderen kantonalkirchlichen Arbeitsstellen und Gremien Unterstützung anfordern.

² Die für die Nachwuchsförderung Kirchenberufe beauftragte Person ist Anlaufstelle in allen mit Praxisausbildungen verbundenen Fragen und Vereinbarungen sowie bei Konflikten.

Artikel 6 Finanzierung von Praktikumsstellen

¹ Die Kantonalkirche unterstützt Kirchgemeinden auf vorherigen Antrag finanziell mit maximal CHF 2'100.00 pro Monat für ein erstes Praktikum bzw. CHF 2'400.00 für ein zweites Praktikum während derselben Ausbildung, wenn sie Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen.

² Die Kantonalkirche entrichtet auf vorherigen Antrag einen einmaligen Beitrag von CHF 1'000.00 an eine Kirchgemeinde zur Begleitung einer Person im Praktikum.

Artikel 7 Finanzierung von Ausbildung und Begleitung

¹ Von allen in der Kantonalkirche tätigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie zumindest in ihrer eigenen Kirchgemeinde im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit in angemessenem Umfang Verantwortung für die Begleitung von Praktika und von sich in Ausbildung befindlichen Mitarbeitenden übernehmen.

² Die Kantonalkirche übernimmt die Kosten einer notwendigen qualifizierten und über Abs. 1 hinaus gehenden Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung, soweit sie nicht anderweitig getragen werden, im Umfang von höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr und auszubildender Person.

³ Die Kantonalkirche entrichtet auf vorherigen Antrag einen einmaligen Beitrag von CHF 6'000.00 an eine Kirchgemeinde zur Begleitung von Personen im sozialen und diakonischen Dienst im ersten Ausbildungsjahr.

Artikel 8 Finanzierung der Ausbildung zu qualifizierter Ausbildungs- und Praktikumsbegleitung

¹ Qualifizierende Aus- und Weiterbildungen zur Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung werden auf Antrag der Kirchgemeinde vom Kirchenrat bewilligt und von der Kantonalkirche vollumfänglich finanziert.

16. Dezember 2024

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet